Hochzeitmahl-zeiten,

zu besezen keinesweegs verstath, sondern
und hinentgegen wann ihr die freundtschafft
so groß, daß man auß seinen gewisen
Ursachen mehrer Tisch zuhalten notwendig hette,
die Hochzeitpersohnen umb Erlaubnus ein-
zukhomen gewisen, dargegen aber für jedes
extra Tisch ein Taler fürtershin einge-
fordert, und solicher in das Oberösterr-
reichische Regimentes Taxambt eingesant
werden solle, bei Straff zweyer Taller,

durchmarsch Venetianischer Fueßvolckher,

Aber ein Gnedigister Theuerlich von Ihro Hoch-
fürstl. dtlt. Hertzogen zu Lothringen, und
Thaar alß Landtsgubernatorn &c. dato
12 diß Jungsthin, daß bei den abermals
auß Kayl. Allergdister bewilligung, zu
behuff: und hilff der Venetianischen Re-
public, wider den Erbfeindt Christ-
lichen Namens, durch diß Landt Tyrol
Marschierenden Fueßvolckher, von Victualien,
Fouraggi, Vorspann, und dergleichen
Nodtürfften, die erforderliche anstalt
gemacht werden solle, und für ein Vor-
spannendes habt von jeder Stund 4:
und ein von officiern brauchendes
Reitpferdt 15 lic. des Tags begert: und
vor dem Abmärsch eingefordert werden
möge,